

# Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen AsF in der Bayern SPD

Vorsitzende: Monica Lochner-Fischer, MdL, Kirchenstr. 33, 81675 München, Tel: 089 / 45 72 720  
Büro: Oberanger 38, 80331 München, Tel: 089 / 201 69 70 oder 089 / 231711-27; Fax: 089 / 202 19 23  
E-Mail: monica@lochner-fischer.de \* AsF-Homepage im Internet: <http://www.lochner-fischer.de>

---

## INFOBRIEF

### Steuerliche Behandlung Alleinerziehender:

#### Veranlagungszeitraum bis 2003 (*alte Regelung*):

Haushaltsfreibetrag von 2.340 € für Alleinerziehende;  
jedoch auch für Steuerpflichtige, die in nichtehelicher Gemeinschaft lebten.

Da nicht die konkreten Lebensverhältnisse berücksichtigt wurden bestanden erhebliche Ungerechtigkeiten!  
Der Haushaltsfreibetrag wurde unverheirateten Paaren gewährt, alleinerziehenden Verwitweten jedoch nicht!

Die Regelung musste auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben werden.

#### Jetzt: Es werden alle tatsächlich Alleinerziehenden steuerlich entlastet!

Der Entlastungsbetrag i.H.v. 1.308 € soll die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden ausgleichen.

#### Voraussetzung für den Entlastungsbetrag (§24b EStG):

- Haushaltszugehörigkeit (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes (Freibetrag nach §32 Abs.6 EStG oder Anspruch auf Kindergeld) und
- allein stehend, also
- Splittingverfahren darf nicht anwendbar sein oder
- man muss verwitwet sein (Entlastung dann bereits ab dem Zeitpunkt des Todes des Ehegatten)
- und man darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden
- Ausnahme: Haushaltsgemeinschaft mit einem weiteren Kind, das zwar steuerlich nicht berücksichtigt wird, jedoch den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von höchstens drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann die Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte beantragt werden. Der Entlastungsbetrag wird dann beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

**Es wurde somit  
eine gerechtere Besteuerung  
geschaffen!**

